

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

176 (1.11.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 176.

Karlsruhe 1. November.

Ein- und zwanzigste Sitzung der zweiten
Kammer.

Karlsruhe den 24. October 1831.

Von dem ersten Sekretär Grimm werden drei neu einge-
kommene Petitionen, von dem Abg. v. Rotteck eine weitere,
und von dem Abg. Welker eine Bitte der Gemeinde
Simonswald um Herstellung vollkommener Pressfreiheit
eingereicht und von dem Präsidenten der Petitionscommission
zugewiesen.

Der Abg. Mittermaier erstattet hierauf von seinem
Platze aus Bericht über die der Commission zurückgewiesenen
§§. der Gemeindeordnung, über welche man sich mit der
ersten Kammer vergleichen zu müssen glaubte. Die Majorität
der Commission hat sich für folgende Fassung des §. 59
entschieden:

„Die Kosten für Damm-, Fluß- und Wegbauten außer-
halb Orts, welche auf dem Gemarkungsverbande ruhen,
sind, jedoch nur so weit als zum Ankauf von Grund und
Boden, Materialien oder zur Bestreitung dabei nöthiger
Kunst- und Handwerksarbeiten baare Mittel erfordert wer-
den, durch Umlage auf das Gesammtsteuerkapital der Ge-
markung, also mit Einschluß des Steuerkapitals der Gemein-
den zu decken. Alle übrigen Gemeindebedürfnisse, unter
welchen auch der Werth der Gemeindedienste begriffen ist,
werden aus den Gemeindeeinkünften zu zwei Drittel bestritten.“

Er empfiehlt Namens der Commission die Annahme, und
schließt seinen Vortrag mit folgenden Worten: „So, meine
Herren, lassen Sie uns in diesem Widerstreite der Ansichten
zeigen, wer am meisten sein Vaterland liebt, zeigen, daß
wir jetzt dem heiligen Interesse der Sache nachgeben. Man
führt uns so oft an, daß man auf diesem Landtage die erste
Kammer zu so harten Opfern nöthige, die man ihr kaum

zumuthen könne; — warum schweigt man aber von den
Opfern, die wir bringen? von den Opfern, in die wir
einwilligen? — Wenn eine Krissis vorgehen soll, so kann es
ohne Opfer nicht abgehen. Bedarf es Opfer, gut, so brin-
gen Sie sie im Interesse der Sache. In Ihrer Hand liegt
nun das Schicksal der Gemeindeordnung, und wenn ich klar
sehe, so scheitert sie, wenn Sie dem gemachten Vorschlage
Ihre Zustimmung nicht geben. — Auf mein Gewissen aber
möchte ich es nicht nehmen, mein Vaterland noch zwei Jahre
lang des Geschenks einer Gemeindeordnung darum zu berauben,
weil sie ein Menschenwerk und eben darum nicht vollkommen ist!

Der Präsident stellt die Frage, ob über diesen Vortrag
in abgekürzter Form berathen werden soll, und ob die Regie-
rungscommission nichts dagegen einzuwenden habe.

Merk spricht für, v. Rotteck gegen die Berathung in
abgekürzter Form.

Staatsr. Winter erklärt, daß die Regierung nichts gegen
die abgekürzte Form einwende, daß sie auch den zugesetzten
Ausdruck „und Handwerksarbeiten“ zugebe, da sie unter
Kunstarbeiten auch diese begriffen habe.

Knapp spricht sich für die alsbaldige Berathung auch
aus dem Grunde aus, weil man jetzt den oben gehörten
Vortrag noch ganz im Gedächtniß habe.

Die Kammer beschließt die Berathung in abgekürzter Form.

Merk unterstützt den Antrag der Commission, weil er
wünsche, daß endlich einmal die Gemeindeordnung zu Stande
komme. Auch sieht er den Vorschlag um deswillen gewisser-
maßen für billig an, weil es schwer sei, die Frohnden zu
berechnen; weil ihr Werth oft übertrieben angerechnet werde,
im Vergleich zu der geleisteten Arbeit. Da die Ausmärker
ihre Frohnden auch baar zahlen müßten, die die Bürger selbst
leisteten, so würde darin ebenfalls eine größere Härte liegen,
wenn sie auch hierzu beitragen müßten.

v. Tscheppe ist bereit, das Opfer zu bringen, und den §. 59 in dieser Fassung anzunehmen. Nur wünscht er dagegen eine Bestimmung, wer denn eigentlich ein Ausmärker sei. Er glaubt und wünscht nicht, daß der dafür gelte, welcher in dem Ort wohne, oder auch nicht da wohne und doch durch sein Gesinde oder durch Pächter die Landwirthschaft treibe. Er macht aufmerksam auf die große Last der Unterhaltung der Armen an solchen Orten, wo keine Wohlthätigkeitsanstalten sind.

Selkam stimmt dem Commissionsantrage bei, weil in der Praxis doch die wenigsten Gemeinden dabei leiden würden, zumal nicht im Vergleich mit der bisherigen Praxis, da die Ausmärker in vielen Gemeinden bisher nichts beigetragen haben.

Körner glaubt zwar, daß die größte Last der Frohnden nun auf die Mittelklasse falle, indem reiche Gutsbesitzer befreit würden, und die Ärmeren bei dem Ausschlage auf das Steuerkapital wenig beizutragen haben; demungeachtet erklärt er sich für den Commissionsantrag, wenn auch nicht mit ganz vollem Herzen, aber doch aus der Rücksicht, daß endlich einmal nach 12 Jahren diese kostspielige Gemeindeordnung zu Stande komme.

Bell stimmt gegen den Antrag, dem er beistimmen würde, wenn angenommen würde, was v. Tscheppe angetragen, daß nämlich diejenigen nicht für Ausmärker erklärt werden, welche im Orte wohnen oder durch ihr Gesinde oder Pächter ihre Landwirthschaft treiben. Die Frage wegen der Ausmärker sei aber faktisch entschieden; alle seien Ausmärker, die nicht Gemeindebürger sind. — Bei dem ursprünglichen Entwürfe der Regierung wäre die Gemeinde besser gefahren, als bei diesem Vorschlage.

Bader erklärt sich gegen den Commissionsantrag, weil er auf willkürlicher Annahme beruhe. — Die, welche in einer Gemeinde ein Gewerbe oder Landwirthschaft treiben, müßten wie die Gemeindebürger gehalten seyn, und von dem Steuerkapital der Liegenschaften, welche der Betrieb umfasse, zu den Gemeindkosten beitragen. Er habe nicht allein die Standes- und Grundherren, sondern alle Eigenthümer im Auge. Ferner habe das Gesetz eine Lücke. Wer zahle die Gemeindsumlagen in Orten, wo der meiste Besitz aus Schupflehen bestehe, wenn diese Schupflehen in Zeitpacht umgewandelt würden? Nicht der Pächter, nicht der Besitzer, sondern vielleicht ein Paar arme Tagelöhner.

Wegel II. nimmt den Antrag an, wünscht aber den Aus-

druck „außerhalb Ortes“ gestrichen, weil es Orte gebe, die aus lauter einzelnen Höfen bestehen, die durch die ganze Gemarkung zerstreut liegen. Hier sei diese Bestimmung doch nicht anwendbar.

v. Züstlein erklärt sich gegen den Vorschlag der Commission, deren Gründe ihn nicht überzeugt haben. Er sieht keinen richtigen Grund, warum die Ausmärker zu Handwerksarbeiten bei den Damm-, Brücken- und Wegbauten, nicht aber zu andern Arbeiten beitragen sollen, die dabei geleistet werden, weil sie der Bauer mit seiner Hand und seinem Fleiße zu Stande bringe. Es sei keine Consequenz darin. — Er würde nicht gesprochen haben, wenn nicht der Abg. Mittermaier an die Klugheit und das Gewissen der Deputirten appellirt hätte, daß man nämlich dadurch eine Verantwortlichkeit auf sich nehmen würde, wenn die Gemeindeordnung fielen. — Er habe aber die Standes- und Grundherren auf eine höhere Stufe gestellt, indem er gehofft, sie würden ihr Geldinteresse dem Wohl des Landes zum Opfer bringen und um etlicher Gulden willen die Gemeindeordnung nicht fallen lassen, die vom Lande gefordert werde und ein Bedürfniß des Landes sei; und er sei überzeugt, daß er sich in diesem Vertrauen zuverlässig nicht getäuscht habe.

Knapp nimmt den Commissionsantrag an, und unterstützt die Bemerkung Wegel II. Möge die Gemeindeordnung seyn wie sie wolle, so werde sie nicht alle Gemeinden befriedigen. Die Frohnden hätten nicht den Werth, wie sie ausgeschrieben würden; und was die Armen betreffe, so erwarte er von der Humanität der Standes- und Grundherren, daß sie freiwillig mehr Steuern werden, als wenn sie durch das Gesetz dazu gezwungen wären. Ubrigens glaubt er, jedes Bedenken könne sich beruhigen, da in zwei Jahren ja schon eine Revision der Gemeindeordnung vorgenommen werden solle.

Staatsr. Winter macht auf den Standpunkt der gegenwärtigen Gesetzgebung aufmerksam; daß die Ausmärker jetzt nur zu Damm-, Fluß-, Brücken- und Wegbauten beitragen, die Fuhr- und Handdienste mit inbegriffen, daß sie künftig auch noch dazu beitragen, mit Ausnahme der Fuhr- und Handdienste; wenn diese Kosten umgelegt seien, dann müßten sie auch noch zu $\frac{1}{3}$ dieser Fuhr- und Handdienste, so wie der übrigen Gemeindelasten ihren Antheil beitragen. Hinsichtlich dieser Frohnden müsse er dem Abg. Merk vollkommen beistimmen, und beifügen, daß ein Beitrag zu denselben für die Ausmärker zweifach drückend sei, einmal weil der Kostenbetrag gewöhnlich überspannt berechnet

werde, dann weil sie ihren Antheil in der Regel baar bezahlen müßten, welchen dann die Gemeinde noch verdiene, und zwar zu einer Zeit, wo der Landmann sonst nichts verdienen könne. Er rath, den Antrag so anzunehmen, wie er vorge schlagen sei.

Mittermaier bemerkt, er habe im Anfang ausgesprochen, daß er zur Majorität gehöre, aber mit schwerem Herzen seine Zustimmung gegeben habe. Es sei für ihn aber entscheidend, daß die Gemeindeordnung zu Stande komme. Sein Gewissen müsse er fragen, wenn er urtheilen und abstimmen soll. Er nehme den §. 59 so an, wie er vermittelt worden, weil viel Gutes in der Gemeindeordnung sei, dessen Einführung er nicht hindern wolle. Der Entwurf sei ins Französische übersetzt, und die Liberalen in Frankreich erklärten sich dahin, daß man dort froh seyn würde, wenn man eine solche hätte. — Der Antrag des Abg. v. Tscheppe, wegen Bestimmung der Ausmärker, würde in der ersten Kammer noch mehr Widerspruch erleiden. In Bezug auf die frühere Gesetzgebung kenne er nur das Gesetz von 1816; dieses sei zwar wieder aufgehoben worden, aber nicht auf dem Wege der Gesetzgebung; die Verordnung von 1819 sei kein Gesetz.

v. Rotteck steht in der bisherigen Diskussion eine Rechtfertigung seines Antrages auf Vertagung dieser Berathung. — Er erklärt sich für die Annahme des Vorschlages; der größte Feind des Guten sei oft das Bessern. Klugheit und Billigkeit fordere, die Gemeindeordnung nicht zu verwerfen; übrigens könne er nicht einmal den Klageruf des Berichterstatters theilen, und viele Mitglieder der Kammer würden ihn nicht theilen. Nach dem neuen Vergleiche würden die Ausmärker noch mehr ins Mitleiden gezogen, er sei darum besser als der Entwurf. Unbegreiflich sei ihm aber, wie der Abg. Bader, als ein ausgezeichnete Rechtsgelehrter mit dem Schupflehenverhältnisse aus dem Seckreise auftreten und dieses geltend machen möge, ein Verhältniß, in welchem nur wenige Gemeinden stehen, welches tausend andere Gemeinden nicht entfernt berühre. —
 v. Rotteck hoffte er, daß der von dem Abg. Bader verfaßte treffliche Bericht über das Schupflehenwesen kein leerer Schuß sei, sondern eine Änderung desselben herbeiführen werde.

Wetzel I. steht in den Ausmärkern nicht allein Standes- und Grundherren, sondern auch bürgerliche Einwohner benachbarter Gemeinden, und hält darum den Vorschlag für billig.

Herr. Mit schweren Kosten werde schon seit 12 Jahren an dieser Lektion gelernt; eine Gemeindeordnung thue so

Noth, wie das tägliche Brod. Wäre die Mehrzahl der Versammlung katholisch, so würde sie sich leicht für die Annahme der Gemeindeordnung bewegen lassen. „Die protestantische Kirche kennt nur Himmel und Hölle; wir Katholiken kennen noch einen dritten Ort, das Fegefeuer. Der Himmel läßt sich nicht erreichen auf Erden; in die Hölle werden Sie auch nicht wollen; — wohlan, so gehen Sie mit mir ins Fegefeuer, und nehmen Sie die Gemeindeordnung an, wie sie nun einmal ist.“
 (Lauter Beifall.)

Es wird zur Abstimmung gerufen. Wetzel II. bringt sein Bedenken nochmals in Erinnerung, und die Kammer entscheidet sich nach dem Vorschlage des Staatsr. Winter für den Zusatz: „Wo die Häuser zerstreut in der Gemarkung liegen, soll ein gewisser Umfang bezeichnet werden, welcher den Bezirk des Ortes bestimmt.“ Mit diesem Zusätze wird der §. 59 von der Mehrheit angenommen.

Nachdem die Diskussion über die Bezeichnung des Ausdrucks „Ausmärker“ noch kurze Zeit fortgesetzt ist, wird der Antrag des Abg. Bader, daß diejenigen, die im Orte selbst, wo sie wohnen, eine Skonomie treiben, wie die Gemeindebürger beitragspflichtig seyn sollen, zur Abstimmung gebracht, und verworfen.

Die übrigen zurückgewiesenen §§. werden ohne Abänderung angenommen.

Staatsr. Winter macht den Vorschlag, „daß keine Liegenschaft in der Gemarkung einer Gemeinde künftig mehr der Gesamtbesteuerung der Gemeinde entzogen werden könne, ohne Gemeindebeschluß.“ Er motivirt diesen Antrag dadurch, daß die Grund- und Standesherrn durch die Entschädigungsgelder für die aufgehobenen alten Abgaben, die sie wieder anlegen müßten, hier und da eine halbe Gemarkung an sich kaufen könnten, wo dann die übrigen Grundstücke allzusehr mit den Gemeindeumlagen belastet würden. Der Vorbehalt, daß Gemeinden durch einen Gemeindebeschluß eine Ausnahme davon machen dürften, sei nothwendig, weil hier und da eine Gemeinde, die eine sehr große Gemarkung besitze, den Ankauf eines Theiles derselben durch Ausmärker für so wünschenswerth halten könne, daß sie den Verkauf unter der milderen Bedingung zugäbe, daß der Ausmärker nur zu $\frac{1}{3}$ der Gemeindelasten beigezogen werde.

v. Rotteck, Merk und Kettig v. K. widersetzen sich diesem Vorschlage, insbesondere will Ersterer ihn an die Commission zurückgewiesen haben. — Bekk findet ihn in-

konsequent, nimmt ihn aber an, weil es doch immer ein Theil dessen sei, was er ganz verwilligt haben wollte. Wezel II., Mittermaier, Knapp erklären sich für den Antrag, der bei der Abstimmung als Zusatz zu §. 59 mit 33 Stimmen gegen die Minderzahl angenommen wird.

Nachdem so über alle zurück gewiesenen §§. abgestimmt ist, nimmt Staatsr. Winter das Wort und erklärt zu §. 11 der Gemeindeordnung, daß die Regierung, um mit diesem §. auch ins Reine zu kommen, dem Antrage der Commission ihre Zustimmung ertheile, daß sie nämlich, wenn sie zweimal die Wahl eines Bürgermeisters verworfen habe, dem bei der dritten Wahl Gewählten ihre Zustimmung nicht versagen könne, sofern er die gesetzlichen Eigenschaften habe.

Diese Bestimmung wird durch die Kammer in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung beschlossen.

Bei der Abstimmung wird das ganze Gesetz mit den beschlossenen Modifikationen von 44 Stimmen gegen 7 angenommen.

Die Tagesordnung führt nun auf die Diskussion über den von der ersten Kammer herüber gekommenen Gesetzesentwurf über die Bestrafung der Ehrenkränkungen.

Geh. Rath Eisenlohr hält als Regierungscommissär eine ausführliche einleitende Rede über diesen Gegenstand, und Geh. Rath v. Weiler dankt der Commission für die Gründlichkeit und Umsicht, womit sie diesen Gesetzesentwurf geprüft.

Der Präsident eröffnet nach dem Antrage der Abg. Bekk und Bader die Diskussion über die drei ersten §§. zumal.

Es nehmen daran Antheil die Abg. Aschbach, Merk, Selkam, Duttlinger, v. Rotteck, Welker, Mittermaier, Bekk, v. Tscheppe, Gerbel und der Regierungscommissär Geh. Rath v. Weiler.

Bei der Abstimmung erklärt sich die Kammer für den von dem Abg. Aschbach zuerst angeregten, von dem Abg. von Rotteck aber näher bestimmten Zusatz, daß die Aussage einer Thatsache dann eine Verläumdung sei, wenn sie mit der Kenntniß ihrer Falschheit, also wissentlich falsch, geschehe; ferner für die Anträge des Abg. v. Rotteck: 1) daß die Aussage öffentlich geschehe, oder vor der Obrigkeit, oder vor Personen, welche auf das Wohl des Andern Einfluß haben, oder endlich unter Umständen, aus welchen die Absicht, den Andern an der Ehre zu kränken, hervorgeht; 2) daß statt „Geringschätzung“ gesetzt werde „Verachtung“; 3) daß die Worte „oder Vergehen“ weg bleiben.

Der §. 1 wird demnach mit diesen Modifikationen in folgender Fassung angenommen:

„Wer von einem Andern eine bestimmte Thatsache, welche ein von den Gesetzen mit Strafe bedrohtes Verbrechen begründen, oder den Andern der öffentlichen Verachtung Preis geben würde, öffentlich, oder vor der Obrigkeit, oder vor Personen, die auf das Wohl des Andern Einwirkung haben, oder endlich unter Umständen, aus welchen die Absicht, den Andern an der Ehre zu kränken, hervorgeht, wissentlich falsch aus sagt, ist der Verläumdung schuldig und mit bürgerlichem Gefängniß, welches die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen darf, zu bestrafen.“

Der §. 2 wird unverändert, der §. 3 mit der einzigen von dem Abg. Duttlinger vorgeschlagenen Erhöhung der Strafe auf vier, statt zwei Monate angenommen. Sie lauten:

§. 2. Ist die ausgesagte Thatsache nicht von der Art, daß sie, wenn sie wahr wäre, im Allgemeinen eine Zucht- oder Correctionshausstrafe zur Folge haben müßte, so kann die Gefängnißstrafe die Dauer von drei Monaten nicht übersteigen.

§. 3. Alle anderen Äußerungen und Handlungen, durch welche Jemand das Recht eines Andern auf Ehre absichtlich verletzt, werden mit Verweis oder mit Gefängniß, das jedoch nie vier Monate übersteigen darf, bestraft.

Duttlinger legt noch eine Petition von Schubert vor und erhält auf seine Empfehlung zur baldigen Berichterstattung die beruhigende Versicherung, daß der Bericht über die frühere Eingabe des Petenten bereits gefertigt sei.

Durchs Loos werden endlich die Abg. Gerbel und Marget zur Verstärkung der Deputation gewählt, welche morgen mehrere Gesetze und Adressen an Sr. Königl. Hoheit den Großherzog überbringt.

Da wir diese Mittheilungen mit dem Schlusse des Landtages, oder doch sehr bald nachher, ebenfalls zu schließen wünschen, werden wir künftig das minder Wesentliche auslassen, und uns vorzüglich auf die Resultate beschränken. Dies setzt uns in den Stand, die Nachrichten schneller zu geben, und nebenbei kann zugleich der Rückstand nachgeholt werden. Wir hoffen auf diese Weise bestimmt, das Landtagsblatt mit dem nächsten Abonnement (zumal da die Verlagshandlung nöthigenfalls einige Nummern gratis beizugeben versprochen hat) schließen zu können.

Karlruhe den 31. October 1831.

Die Redaction.

Redacteur: A. L. Grimm, erster Secretär der zweiten Kammer. Drucker und Verleger: Buchhändler Ch. Th. Groos.